

## **Bildungs- und Betreuungsvertrag AdebisKITA**

Im Folgenden stellen wir Ihnen Ergänzungen bzw. Änderungen zusammen, die im Auftrag des DiCV für den AdebisKITA-Vertrag vorgenommen werden.

Diese betreffen § 5 Datenschutz/Schweigepflicht im Bildungs- und Betreuungsvertrag sowie

- Informationen zum Datenschutz bei Voranmeldung
- Informationen zum Datenschutz bei Aufnahme
- Einverständniserklärung und Schweigepflichtentbindung
- Umgang mit erstellten Foto-, Film- und Tonaufnahmen in der Kindertageseinrichtung für interne Zwecke
- Einwilligungserklärung in das Erstellen und Verbreiten von Foto-, Film- und Tonaufnahmen zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit (extern)
- Erklärung mitarbeitender Eltern zur Wahrung des Gesetzes zum Datenschutz und des Betriebs- und Sozialgeheimnisses

## **Ergänzung im Bildungs- und Betreuungsvertrag AdebisKITA**

*(Passage § 4 (4) weg .... dafür neu § 5 Datenschutz/Schweigepflicht und die allgemeinen Bestimmungen als § 6 und Sonstiges als § 7)*

### **§ 5 Datenschutz/Schweigepflicht**

(1) Die Kindertageseinrichtung und ihre Mitarbeiter verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen des Kindes, das die KITA besucht. Die Kindertageseinrichtung hat ihre Mitarbeiter über deren Verpflichtung zur Verschwiegenheit hinsichtlich aller Daten über das Kind und deren Personensorgeberechtigten belehrt, von denen die Kindertageseinrichtung bzw. ihre Mitarbeiter Kenntnis erlangen.

(2) Die Kindertageseinrichtung verarbeitet personenbezogenen Daten des Kindes unter Einschluss von Informationen über seine Gesundheit automatisch und dokumentiert in schriftlicher Form. Die personenbezogenen Daten einschließlich der Informationen über die Gesundheit werden nur den Mitarbeitern zugänglich gemacht, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Bildungs- und Betreuungsvertrages benötigen. Die personenbezogenen Daten des Kindes einschließlich der Informationen über die Gesundheit werden von der Kindertageseinrichtung an die jeweiligen Kostenträger nur übermittelt, soweit sie zum Zwecke der Abrechnung der erbrachten Leistungen erforderlich sind.

Die Personensorgeberechtigten haben das Recht, jederzeit Auskunft hinsichtlich der über sie bzw. das Kind gespeicherten bzw. verarbeiteten Daten zu verlangen, einschließlich der verwendeten Beobachtungsbögen.